



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2023

14. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ vom 21. November 2023	A 882	Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue vom 30. November 2023.....	A 891
Bekanntmachung des regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz Gemeinde Schöpstal – zur Durchführung der 81. Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 vom 20. November 2023	A 885	Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – GebS) vom 29. November 2023	A 895
Bekanntgabe des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA – über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 vom 23. November 2023.....	A 886	Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Beteiligungsbericht 2022 vom 28. November 2023	A 901
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024	A 886	Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 vom 28. November 2023	A 902
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 vom 24. November 2023	A 888	Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 21. November 2023.....	A 903
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2022 vom 24. November 2023.....	A 889	Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 44. Sitzung des Kulturkonventes vom 5. Dezember 2023.....	A 906
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 vom 29. November 2023.....	A 890	Gerichte	
		Aufgebotsverfahren.....	A 907
		Stellenausschreibungen	

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“

Vom 21. November 2023

Anlage 2 zu den Ergänzenden Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“

Preisliste für Hausanschluss- und sonstige Leistungen

Gültig ab 1. Januar 2024

2 Leistung Hausanschluss

Geltungsbereich:

Alle Hausanschlussleitungen bis einschließlich DN 50

Gültig als Komplexpreis für eine An- und Abfahrt

Gültig für Straßenbauklassen bis BK 3,2 nach RStO12 und gültig für Verkehrssicherung ohne Umleitungen und Mehrfachampelanlagen

2.1 Rohrtechnischer Teil (Erstellung, Erneuerung, Änderung, Stilllegung)

		Nettopreis	Bruttopreis
Anbindung an die Versorgungsleitung	Stck	1 100,00 Euro	1 177,00 Euro
Rohrverlegung je angefangener Meter	m	24,00 Euro	25,68 Euro
Material und Montage im Hausanschlussraum (bis 5 m)	Stck	300,00 Euro	321,00 Euro
Druckprüfung und Spülung	Stck	85,00 Euro	90,95 Euro
Anschluss Kundenanlage (bis 5m)	Stck	175,00 Euro	187,25 Euro
Stilllegung einer Hausanschlussleitung	Stck	360,00 Euro	385,20 Euro
Lieferung und Montage Wasserzähleranlage bis Q3=10	Stck	275,00 Euro	294,25 Euro
Inbetriebnahme	Stck	90,00 Euro	96,30 Euro

2.2 Tiefbau (Erstellung, Erneuerung, Änderung, Stilllegung)

Baugrube befestigte Oberfläche	Stck	1 170,00 Euro	1 251,90 Euro
Baugrube wenig befestigte Oberfläche	Stck	730,00 Euro	781,10 Euro
Baugrube unbefestigte Oberfläche	Stck	550,00 Euro	588,50 Euro
Rohrgraben befestigte Oberfläche	Stck	420,00 Euro	449,40 Euro
Rohrgraben wenig befestigte Oberfläche	m	250,00 Euro	267,50 Euro
Rohrgraben unbefestigte Oberfläche	m	190,00 Euro	203,30 Euro

2.3 Mauerdurchbruch

Durchbruchlänge bis 42 cm	Stck	400,00 Euro	428,00 Euro
Verlängerung je angefangene 10 cm	Stck	65,00 Euro	69,55 Euro

2.4 Wasserzähler bis Qn 10

Montage/Inbetriebnahme	Stck	90,00 Euro	96,30 Euro
Demontage	Stck	70,00 Euro	74,90 Euro
Wechslung bei Beschädigung durch Verschulden des Kunden	Stck	120,00 Euro	128,40 Euro
Wechslung mit Befundprüfungsprotokoll	Stck	275,00 Euro	294,25 Euro
Neueinbau Kontaktwasserzähler auf Wunsch des Kunden	Stck	185,00 Euro	197,95 Euro
Turnusmäßiger Kontaktwasserzähler-Wechsel	Stck	110,00 Euro	117,70 Euro

2.5 Absperrung (zeitweilig)

Absperrung des Anschlusses	Stck	70,00 Euro	74,90 Euro
Wiederinbetriebnahme des Anschlusses	Stck	90,00 Euro	96,30 Euro
Spülung des Anschlusses	Stck	90,00 Euro	96,30 Euro

2.6 Zuschläge

Zuschlag bei Schächten	Stck	20,00 Euro	21,40 Euro
Einsatz außerhalb der normalen Geschäftszeit an:			
– Wochentagen	Stck	15,00 Euro	16,05 Euro
– Sonntagen und Feiertagen	Stck	25,00 Euro	26,75 Euro

2.7 Stundensatz

für Leistungen nach tatsächlichem Aufwand	Std	52,40 Euro	56,07 Euro
---	-----	------------	------------

2.8 Anfahrtspauschale

Anfahrtspauschale	Stck	48,75 Euro	52,16 Euro
-------------------	------	------------	------------

Erschwernisse (zum Beispiel ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse unter anderem) berechtigen die ETW GmbH, Zuschläge zu den vorgenannten Pauschalen zu berechnen. Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Kunden Mehrkosten entstehen. Bei Straßenbauklassen größer BK 3,2 werden zusätzliche Kosten nach Aufwand berechnet.

Alle nicht aufgeführten Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3 Baukostenzuschuss gemäß § 6 Absatz 2 Ergänzende Bestimmungen

Baukostenzuschuss	Stck	612,50 Euro	655,38 Euro
-------------------	------	-------------	-------------

4 Sonstige Leistungen**4.1 Auskünfte zu Leitungsbeständen**

Einfache Auskunft zu Leitungsbeständen Einzelstandorte	Stck	18,00 Euro	21,42 Euro
--	------	------------	------------

Erneute Auskunft zu Standorten, für die bereits eine Auskunft erteilt wurde Einzelstandorte	Stck	9,00 Euro	10,71 Euro
---	------	-----------	------------

Standortstellungnahme und Auskünfte zu Leitungsbeständen	Stck	30,00 Euro	35,70 Euro
--	------	------------	------------

4.2 Kosten bei Zahlungsverzug

Mahngebühr pro Mahnvorgang	Stck	3,00 Euro	3,00 Euro
----------------------------	------	-----------	-----------

Mahngebühr bei Sperrandrohung	Stck	6,00 Euro	6,00 Euro
-------------------------------	------	-----------	-----------

Zustellgebühr mit Zustellkunde entsprechend dem für die Zustellung tatsächlich entrichteten Entgelt			
Nachinkasso bei Barzahlung an den mit der Sperrung des Hausanschlusses Beauftragten	Stck	25,00 Euro	25,00 Euro

Diese Nachinkassogebühr wird erhoben, wenn der Kunde die offenen Forderungen an den Beauftragten vor Sperrung des Hausanschlusses bezahlt. Dies gilt auch, wenn der Schuldner zwischenzeitlich eine Banküberweisung der offenen Forderungen in Auftrag gegeben hatte, der Betrag jedoch am Tage vor der geplanten Absperrung dem Konto der „ETW“ GmbH nicht gutgeschrieben war.

Sperrung und Wiederinbetriebnahme bei Zahlungsverzug	Stck	124,00 Euro	132,68 Euro
--	------	-------------	-------------

Sperrung nach unerlaubter Inbetriebnahme	Stck	62,00 Euro	66,34 Euro
--	------	------------	------------

4.3 Sonstiges

Hydrantenleistungsmessung Einzelmessung	Stck	148,00 Euro	176,12 Euro
---	------	-------------	-------------

Ausleihe von Standrohr-/Hydranten- und Bauwasserzähler je angefangener Monat	Stck	20,00 Euro	23,80 Euro
--	------	------------	------------

Sicherheitsbetrag für zeitlich begrenzte Wasserentnahme über Anschlussleitung	Stck	400,00 Euro	400,00 Euro
---	------	-------------	-------------

Zuschlag Ausleihe für Systemtrenner je angefangener Monat	Stck	26,00 Euro	30,94 Euro
---	------	------------	------------

Sicherheitsbetrag für zeitlich begrenzte Wasserentnahme über Hydrantenanschluss	Stck	800,00 Euro	800,00 Euro
---	------	-------------	-------------

Einsatz mit Tankwagen	Std	120,00 Euro	142,80 Euro
-----------------------	-----	-------------	-------------

Wassertransport mit Wasserwagen	Std	80,00 Euro	95,20 Euro
---------------------------------	-----	------------	------------

Aufstellen des Wasserwagens je angefangener Tag	Tag	30,00 Euro	35,70 Euro
---	-----	------------	------------

Stundensatz für Leistungen:			
– gewerblich	Std	52,40 Euro	62,36 Euro

– ingenieurtechnisch	Std	60,00 Euro	71,40 Euro
----------------------	-----	------------	------------

Zuschläge für Einsätze außerhalb der normalen Geschäftszeit an:			
– Wochentagen	Stck	15,00 Euro	17,85 Euro

– Sa/So/Feiertagen	Stck	25,00 Euro	29,75 Euro
--------------------	------	------------	------------

Fehltag durch Verschulden des Kunden	Stck	55,00 Euro	65,45 Euro
--------------------------------------	------	------------	------------

Sonderablesung auf Verlangen des Kunden	Stck	55,00 Euro	65,45 Euro
---	------	------------	------------

Zwischenabrechnung oder Kontoauszug auf Wunsch des Kunden	Stck	12,00 Euro	14,28 Euro
---	------	------------	------------

Zusendung Rechnungszweitschrift je Rechnung	Stck	6,00 Euro	7,14 Euro
---	------	-----------	-----------

5 Alle nicht aufgeführten Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- 6** Die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ – Preisliste für Hausanschluss- und sonstige Leistungen vom 21.11.2023, zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen (Preisliste) vom 8. Dezember 2021 Nr. 2 bis 5 außer Kraft.

Die Nummern 1 bis 2 der Preisliste vom 08.12.2021 (einschließlich Unternummerierung) behalten ihre Gültigkeit.

Annaberg-Buchholz, den 21.11.2023

Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
Rathenaustraße 29
09456 Annaberg-Buchholz
www.wasserversorgung-etw.de

Bekanntmachung
des regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
– Sitz Gemeinde Schöpstal –
zur Durchführung der 81. Sitzung der
Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023

Vom 20. November 2023

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien gibt hiermit bekannt:

Am Freitag, den 15. Dezember 2023,
08:30 bis 09:30 Uhr

findet in den Geschäftsräumen der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft mbH, Heinrich-Heine-Straße 75a, 02943 Weißwasser die 81. Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien statt.

Als Tagesordnung wird vorläufig vorgeschlagen:

Beratung in öffentlicher Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung der 80. Verbandsversammlung
4. Termine und Örtlichkeiten der Verbandsversammlungen 2024
5. Haushaltssatzung 2023 zum Wirtschaftsplan 2023
6. Sonstiges

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

Schöpstal, den 20. November 2023

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Romy Reinisch
Verbandsvorsitzende

Bekanntgabe des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA – über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024

Vom 23. November 2023

Der Verbandsvorsitzende gibt bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024 von KISA für das Wirtschaftsjahr 2024 (Beschluss VV 2023/007 vom 27. September 2023) gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und den §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), sowie der §§ 7

und 17 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsABl.; S. 1175), in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 22. November 2021 (SächsABl. S. 1795), in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 22. November 2021 (SächsABl. S. 1795), rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahme genehmigt hat.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024 liegt nach dieser Veröffentlichung

vom 15. Dezember 2023 bis 27. Dezember 2023

in der Geschäftsstelle Leipzig, Eilenburger Straße 1a in 04317 Leipzig während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Leipzig, den 23. November 2023

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und den §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), sowie der §§ 7 und 17 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsABl. Nr. 36/2016; S. 1175), in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 22. November 2021 (SächsABl. Nr. 52/2021, S. 1.795), beschließt die Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen am 27. September 2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes vo-

raussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Erfolgsplan mit dem

– Gesamtbetrag der Erträge auf	36.641.000 EUR
– Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.065.000 EUR
– Jahresfehlbetrag (Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen) auf	-424.000 EUR

Entnahme aus Gewinnrücklage

– Deckung Jahresfehlbetrag	424.000 EUR
----------------------------	-------------

im Liquiditätsplan mit dem

– Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	36.472.000 EUR
– Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	35.681.000 EUR
– Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit als Saldo vom Mittelzufluss und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit auf	791.000 EUR
– Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit auf	1.559.830 EUR

<ul style="list-style-type: none"> – Cashflow aus der Investitionstätigkeit als Saldo vom Mittelzufluss und Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit auf – Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit auf – Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit auf – Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit als Saldo vom Mittelzufluss und Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit auf – Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes auf 	<ul style="list-style-type: none"> -1.559.830 EUR 1.559.830 EUR 1.198.600 EUR 361.230 EUR -407.600 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt Die Gesamthöhe der Mitgliederumlage wird festgesetzt auf 	<ul style="list-style-type: none"> 0 EUR 0 EUR
--	---	--	--

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt

1.559.830 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt

0 EUR

§ 4**§ 5****§ 6**

Alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen/Auszahlungen werden kostenträgerübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Investitionsauszahlungen für IT-Infrastrukturbetreuung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/Mehreinzahlungen erhöhen die zu deren Erbringung notwendigen Ansätze der Aufwendungen/Auszahlungen, maximal in gleicher Höhe.

§ 7

KISA verzichtet in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88 b der SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024.

Leipzig, den 23. November 2023

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Vom 24. November 2023

Auf Grund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 102. Sitzung vom 24. November 2023 festgestellte Jahresabschluss 2022 bekannt gemacht.

	Euro
1. Bilanzsumme	400.277.506,87
1.1 davon entfallen auf Aktivseite	
das Anlagevermögen	240.712.898,22
das Umlaufvermögen	148.313.751,96
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.250.856,69
1.2 davon entfallen auf die Passivseite	
die Kapitalposition	0,00
die Sonderposten	245.530.263,79
die Rückstellungen	7.844.936,44
die Verbindlichkeiten	135.450.361,50
passive Rechnungsabgrenzungsposten	11.451.945,14
2. Ergebnisrechnung 2022	
– ordentliche Erträge	331.060.108,33
– außerordentliche Erträge	4.672,86

– ordentliche Aufwendungen	331.064.781,19
– Gesamtergebnis	0,00
3. Finanzrechnung 2022	
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.896.877,97
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Investitionstätigkeit	- 23.614.247,83
– Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	- 2.824.823,36

Der Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wurde durch die Nexia GmbH (vormals RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Chemnitz [RSM GmbH]) geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss 2022 mit Rechenschaftsbericht liegt

vom 8. Januar 2024 bis 16. Januar 2024

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Chemnitz, den 24. November 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)
über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2022
Vom 24. November 2023**

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 102. Sitzung vom 24. November 2023 den Beteiligungsbericht zum Geschäftsjahr 2022 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2022 liegt

vom 8. Januar 2024 bis 16. Januar 2024

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Des Weiteren steht der Bericht unter <https://www.vms.de/vms/informationen/satzung-berichte> auch elektronisch zur Verfügung.

Chemnitz, den 24. November 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021**

Vom 29. November 2023

Mit Beschluss 18/23 wurde am 28. November 2023 nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),

die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang ist öffentlich auszuliegen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 liegt dauerhaft zur öffentlichen Einsichtnahme montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZVON in 02625 Bautzen, Rathenauplatz 1, aus.

Bautzen, den 29. November 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
Witschas
Landrat und Verbandsvorsitzender

Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue

Vom 30. November 2023

Präambel

Auf der Grundlage von §§ 6 und 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 9 Abs. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Parthenaue am 30. November 2023 die Änderung und Neubekanntmachung der Gewässerunterhaltungssatzung vom 10. Dezember 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08. November 2021 beschlossen:

§ 1

Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe

(1) Der Zweckverband Parthenaue erhebt für die in seiner Unterhaltungslast stehenden Gewässer und Ufer (im Folgenden: Verbandsgewässer) zur teilweisen Deckung des für deren laufende Unterhaltung anfallenden und im Sinne von § 31 SächsWG erforderlichen Aufwands eine jährlich wiederkehrende Gewässerunterhaltungsabgabe.

(2) Die Abgabe wird im Sinne von § 37 SächsWG von Inhabern von Wasserbenutzungsrechten, Eigentümern und Besitzern von Grundstücken sowie Anliegern, denen durch die Gewässerunterhaltung ein Vorteil entsteht, erhoben.

(3) Zu den Verbandsgewässern im Sinne von Absatz 1 gehören die in Anlage 1 zu dieser Satzung benannten oberirdischen Gewässer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

- a) Inhaber von Wasserbenutzungsrechten im Sinne von § 1 Abs. 2 diejenigen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Zuleitung von Wasser in die Verbandsgewässer berechtigt sind. Ihnen gleich stehen diejenigen, die Wasser den Verbandsgewässern zuführen, ohne über eine erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zu verfügen.
- b) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung
 1. diejenigen, von deren Grundstück Drainagewasser über eine Anlage zur Bodenentwässerung (Melioration, sonstige Drainagen) abgeleitet wird und über eine (Sammel-) Einbindung einem Verbandsgewässer zufließt; unabhängig davon, ob sich der Einbin-

depunkt auf dem entwässerten oder einem anderen Grundstück befindet, sowie

2. diejenigen, die Wasser von versiegelten Flächen ihrer Grundstücke (Niederschlagswasser) über einen Einbindepunkt den Verbandsgewässern zuführen, unabhängig davon, ob die Zuführung zum Verbandsgewässer offen oder verrohrt ist und sich der Einbindepunkt auf dem entwässerten oder einem anderen Grundstück befindet.
- c) Anlieger im Sinne der Satzung diejenigen, deren Grundstück unmittelbar an ein Verbandsgewässer angrenzt.

§ 3

Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig im Fall des § 2 a) ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Inhaber (Adresse) der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung ist bzw. dessen Rechtsnachfolger.

(2) Abgabepflichtig in den Fällen des § 2 b) Nrn. 1. und 2. ist der Eigentümer des entwässerten bzw. drainierten Grundstücks.

(3) Abgabepflichtig als Anlieger im Sinne von § 2 c) ist der Eigentümer des an das Verbandsgewässer anliegenden Grundstücks.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihres Miteigentumsanteils abgabepflichtig.

(5) Soweit der Abgabeschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Abgabeschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(6) Verwirklicht ein Abgabeschuldner mehrere Abgabebetragbestände, wird er für jeden Tatbestand zur Abgabe herangezogen. Die Veranlagung kann in diesem Fall durch zusammengefassten Bescheid erfolgen.

(7) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Abgabefähiger Aufwand

(1) Abgabefähig sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten, die dem Zweckverband im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung entstehen. Nicht abgabefähig sind Kosten, die zur Beseitigung von Folgen und Schäden, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (insbesondere Naturkatastrophen)

eingetreten sind, aufgewandt werden müssen und die wesentlich über die ortsüblich durchzuführende Gewässerunterhaltung hinausgehen.

(2) Die abgabefähigen Kosten werden nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt und verursachungsgerecht den wesentlichen Teilaufgaben der Gewässerunterhaltung,

- Pflege Böschungen, Ufer, Gewässerrandstreifen,
- Sicherung und Pflege der Gewässerbetten und Ufer,
- Entschlammung,
- Freilegung, Offenhaltung von Gewässern und Flächen,
- Pflege und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen,

zugeordnet.

(3) § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SächsKAG und §§ 11 bis 13 SächsKAG sind anzuwenden.

§ 5

Verteilung des abgabefähigen Aufwands

(1) Der im Sinne von § 4 ermittelte abgabefähige Aufwand wird nach Abzug eines kommunalen Eigenanteils in Höhe von 20 vom Hundert auf die Abgabepflichtigen wie folgt verteilt:

Abgabefähiger Aufwand	Teilaufwand Abgabepflicht nach § 2 a) und b)	Teilaufwand Abgabepflicht nach § 2 c) (Anlieger)
Pflege der Gewässerrandstreifen (Böschungen, Ufer)	40 %	60 %
Pflege, Sicherung der Gewässerbetten	70 %	30 %
Entschlammung	80 %	20 %
Freilegung und Offenhaltung von Gewässern und für die Gewässerunterhaltung erforderlicher Flächen	65 %	35 %
Pflege und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen	70 %	30 %

(2) Der nach Absatz 1 auf die Abgabepflichtigen nach § 2 b) entfallende Aufwand wird auf diese nach der gemäß § 6 ermittelten Zuflussmenge (§ 2 b) Nr. 1.) bzw. Zuleitungsmenge (§ 2 a) und b) Nr. 2.) in m³ verteilt, wobei die Beschaffenheit des Wassers durch Multiplikation der jeweiligen Menge mit einem Faktor gemäß Abs. 3 berücksichtigt wird. Die so gewichtete Menge wird auf volle 10 m³ abgerundet.

(3) Der Gewichtungsfaktor gemäß Abs. 1 beträgt:

- a) bei Drainagewasser: 1
- b) bei Niederschlagswasser: 5
- c) bei regelgerecht behandeltem Schmutz- und Mischwasser (Abwasser aus kommunalen Kläranlagen und Kleinkläranlagen): 10
- d) bei nicht regelgerecht behandeltem Schmutz- und Mischwasser: 20.

(4) Der nach Absatz 1 auf die Abgabepflichtigen nach § 2 c) (Anlieger) entfallende Aufwand wird auf diese nach der Frontlänge des an das Verbandsgewässer angrenzenden Anliegergrundstücks in Meter verteilt. Als Frontlänge gilt die Länge der an die Uferlinie angrenzenden Grundstücksseite.

(5) Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

§ 6

Ermittlung der Bemessungsgrößen

(1) Bei Ableitung von Drainagewasser gemäß § 1 Abs. 2, § 2 b) Nr. 1. ergibt sich die Zuflussmenge aus der jährlichen mittleren Niederschlagsmenge je m² drainierter Grundstücksfläche unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes von 0,1.

(2) Bei Zuführung von Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 2., § 2 b) Nr. 2. ergibt sich die Zuführungsmenge aus der jährlichen mittleren Niederschlagsmenge je m² versiegelter Grundstücksfläche unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes nach Abs. 3. Als versiegelte Grundstücksfläche gilt dabei der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in reduziertem Umfang versickern kann und dem Verbandsgewässer zufließt.

(3) Bei Zuführung von Niederschlagswasser beträgt der Abflussbeiwert bei:

- a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen) sowie vollversiegelten Flächen, z. B. Beton, Bitumen, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss, Fliesen 0,9
- b) teilversiegelten Flächen, z. B. Grün- und Kiesdächer, Pflaster ohne Fugenverguss bzw. mit wasserdurchlässigen Fugen, Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Bahntrassen mit Schotterbett, Steinsand- und Kiesflächen, Sportflächen 0,5

(4) Im Fall des § 2 a) richten sich die Zuführungsmengen nach den zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld wasserrechtlich genehmigten/bewilligten Mengen.

(5) Die Frontlängen des Anliegergrundstücks gemäß § 5 Abs. 4 werden auf der Grundlage eines maßstabgetreuen Plans ermittelt. Maßgeblich ist die Frontlänge zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld. Die Uferlinie bestimmt sich nach § 23 SächsWG.

(6) Die Abgabeschuldner sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrößen verpflichtet. Soweit die Zuleitungsmengen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmbar sind, wird die Einleitmenge geschätzt.

§ 7

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz für Abgabepflichtige nach § 2 a) und b) beträgt 0,46 EUR je 10 m³ gewichtete Einleitmenge.

(2) Der Abgabesatz für Anlieger gem. § 2 c) beträgt 1,46 EUR je laufenden Meter Frontlänge.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Abgabesatz für Abgabepflichtige nach § 2 a) und b) für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2018 0,38 € je 10 m³ gewichtete Einleitmenge, für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2023 0,38 € je 10 m³ gewichtete Einleitmenge.

(4) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Abgabesatz für Anlieger gem. § 2 c) für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2018 1,24 € je laufenden Meter Frontlänge, für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2023 1,28 € je laufenden Meter Frontlänge.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Für Abgabeschuldner nach § 2 a) und b), die während eines Kalenderjahres erstmalig einen Abgabetatbestand verwirklichen, mit dem Beginn dieses Kalenderjahres.

Entfällt ein Abgabetatbestand während eines Kalenderjahres, so bleibt die für dieses Jahr entstandene Abgabenschuld unberührt.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gewässerunterhaltungsabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Leipzig, den 30. November 2023

Zweckverband Parthenaue
Tobias Meier
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach §§ 56 Abs. 3, 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zu-

- sammenarbeit, § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

zur Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue

**Übersicht der Gewässer
gemäß § 1 Absatz 3
der Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer
des Zweckverbandes Parthenaue vom 30. November 2023**

Gemeindegebiet	Gewässer	
Borsdorf	Binnengraben Althen	
	Binnengraben Borsdorf 1	
	Binnengraben am Park	
	Binnengraben Parthenaue	
	Binnengraben Zweenfurth	
	Binnengraben Zweenfurth II	
	Fennegraben	
	Grenzgraben	
	Kesselbach	
	Kittelgraben	
	Thiergraben	
	Threne	
	Wachtelbach	
	Wildbuschgraben	
	Zauchgraben	
	Großpösna	Brauteichgraben
		Cröbernbach/Schloßteiche/Cröbernteich
		Göselbach
		Graben aus Oberholz
		Hanggraben
Königsbachgraben		
Kolmgraben/Schmiedeteich/Gasthofteich		
Langgraben		
Oberholzgraben		
Pösgraben/Meerlinsenteich		
Schlumberbach/Schäfereiteich		
Störmthaler Bach		
Threne		
Taucha	Ziegelteichgraben/Ziegelteich	
	Altlauf Fuchsberggraben	
	Altlauf Lösegraben	
	Binnengraben Cradefeld	
	Binnengraben Dewitz	
	Binnengraben Seegeritz	
	Binnengraben Taucha II	
	Binnengraben WYN-Passagen	
	Cradfelder Graben	
	Dewitzer Bach/Wiesenteich	
	Fuchsberggraben	
	Hasengraben	
	Idagraben	
	Kesselbach	
	Kleiner Seich	
	Lösegraben	
	Merkwitzer Bach	
	Pönitzer Bach	
	Rübrichsgraben	
Sehliser Bach		
Statitzgraben/Statitzteich		
Weidenbach		

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – GebS)

Vom 29. November 2023

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe am 29. November 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) beschlossen:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe (im Weiteren „AZV Parthe“ genannt) erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers (Abwasserbeseitigung).

(2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Abwasser oder sonstiges Wasser (vgl. § 7 Abs. 3 Abwassersatzung des AZV Parthe) mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bzw. ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nießbraucher. Ist kein dinglich Berechtigter leistungsfähig, ist Gebührensschuldner der Besitzer des Grundstücks.

(2) Erfolgt die Einleitung nach Absatz 1 ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist der Gebührensschuldner derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(3) Als mittelbare Einleitung gilt auch die Einleitung von Abwasser und Fäkalschlamm, die aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen und auf der Kläranlage angeliefert werden.

(4) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührensschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungen bzw. Teileigentümer.

§ 3

Gebührenmaßstab für die zentrale Entsorgung von Schmutzwasser und sonstigem Wasser

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, setzt sich aus der Mengengebühr und der Grundgebühr zusammen.

(2) Die Mengengebühr für die Teilleistung nach Absatz 1 wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, welche auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).

(3) Neben der Mengengebühr wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr für die Teilleistung nach Absatz 1 erhoben. Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten (WE).

(4) Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen und zum Führen eines selbständigen Haushalts bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Räume, die die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen, sind der Wohnung zuzuordnen, in der die genannten Bedürfnisse befriedigt werden.

(5) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft, freiberufliche Tätigkeit und öffentliche Verwaltung), werden für deren Nutzung Wohneinheiten-Gleichwerte auf der Grundlage der jeweiligen jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge ermittelt. Dabei wird die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 90 m³ geteilt. Der so entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und stellt den Wohneinheiten-Gleichwert dar. Dieser gibt die Anzahl der zu veranlagenden Wohneinheiten gemäß Absatz 3 wieder. Eine jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge zwischen 0 und 90 m³ entspricht dabei einem Wohneinheiten-Gleichwert.

(6) Bei Grundstücken mit mindestens einer Wohneinheit im Sinne von Absatz 4 und einer nicht Wohnzwecken dienenden Nutzung im Sinne von Absatz 5 („Mischgrundstücke“) wird die Grundgebühr pro Jahr nach vorhandenen Wohneinheiten (WE) und Wohneinheiten-Gleichwerten (WE-GW) ermittelt. Es wird pro Jahr mindestens eine Grundgebühr in Höhe eines Wohneinheiten-Gleichwertes zuzüglich jeweils eine weitere Grundgebühr pro vorhandener Wohnungseinheit im Sinne von Absatz 4 erhoben.

(7) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlagen in allen Fällen zu erheben, in

denen die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Abwasseranschlusses besteht. Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

(8) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

(9) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser über öffentliche Kanäle, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

§ 4 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 3) gilt im Sinne von § 3 Abs. 2 als angefallene Schmutzwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Wasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermäßstab),
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung des Grundstücks, die dieser entnommenen und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge und
3. bei auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (auch Niederschlagswassermengen), soweit sie als Trink- oder Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt werden, die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

(2) Auf Verlangen des AZV Parthe hat der Gebührenschuldner bei der Einleitung von sonstigem Wasser (§ 3 Abs. 8), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen als Trink- und Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem AZV Parthe schriftlich anzuzeigen. Der AZV Parthe ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse zu kontrollieren. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung des AZV Parthe in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der AZV Parthe ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Die auf dem Grundstück angefallenen (§ 4 Abs. 1) und nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Parthe eingeleiteten Schmutzwassermengen werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren nach § 3 Abs. 1 abgesetzt. Anträge auf Gewährung von Absetzmengen sind bis zum 31.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres unter Angabe des jeweiligen Zählerstandes der Messeinrichtung vom 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres beim AZV Parthe zu stellen. Verspätet eingehende Anträge werden bei der Gebührenabrechnung nicht mehr

berücksichtigt. Es wird jeweils nur der auf dem aktuell abzurechnenden Veranlagungszeitraum entfallende Anteil der entnommenen abzugsfähigen Wassermenge, pauschaliert nach Zeitanteilen, zum Ansatz gebracht.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Nachweis über abzugsfähige Wassermengen nach Absatz 1 ist durch geeichte Messeinrichtungen zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über die jeweilige Messeinrichtung nur die Wassermengen erfasst werden, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gebührenschuldner den erstmaligen Einbau einer Messeinrichtung gegenüber dem AZV Parthe unverzüglich anzeigt und deren Abnahme beantragt. Die Abnahme erfolgt durch den AZV Parthe und auf Kosten des Gebührenschuldners nach den Regelungen der Verwaltungskostensatzung des AZV Parthe in der jeweils geltenden Fassung.

Eine rückwirkende Absetzung ist nicht möglich.

Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler unverzüglich zu wechseln. Zählerwechsel sind dem AZV Parthe unverzüglich anzuzeigen. Ist die Eichfrist überschritten, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge gewährt. Der ausgewechselte Zähler ist zur Feststellung des Abschlusszählerstandes bis zur Bestandskraft der nächsten Gebührenabrechnung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der AZV Parthe behält sich Kontrollen vor.

(3) Ist bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch als landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe genutzt werden, eine Installation von Zählern aufgrund der Gegebenheiten auf dem Grundstück nicht möglich, so erfolgt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Abwassermenge nach den zum Zeitpunkt der Ablesung auf dem Grundstück einwohnermelderechtlich und gewerberechtlich erfassten Personen, wobei pro gemeldete Person eine gebührenpflichtige Abwassermenge von 30 m³/Jahr zu Grunde gelegt wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.

Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne des Absatzes 1:

- je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
- je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge, wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne des § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich und gewerberechtlich erfasste Person, die sich dort zum Zeitpunkt der Ablesung aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(5) Die Absetzung von bauzeitlich genutztem Wasser ist beim AZV Parthe vor der Entnahme des Bauwassers schriftlich zu beantragen. Die Menge soll mittels geeigneter Messeinrichtungen gemäß Absatz 2 oder geeigneter Beweismittel analog Absatz 1 Satz 5 ermittelt werden. Die Absetzung beginnt frühestens mit dem Datum der Bestätigung des Antrages. Für den Einbau und Betrieb des Zwischenzählers gilt

Absatz 2 entsprechend. Der AZV Parthe behält sich Kontrollen vor.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche eines Grundstücks. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

§ 7

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich aus der zu veranlagenden Fläche eines Grundstücks (§ 8) als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(2) Die Versiegelungsgrade (Abminderungsfaktoren) der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen betragen im Einzelnen bei:

- | | |
|--|-----|
| 1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen) | 0,9 |
| 2. vollversiegelte Flächen, z. B. Beton, Bitumen, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss, Fliesen | 0,9 |
| 3. teilversiegelte Flächen, z. B. Pflaster ohne Fugenverguss bzw. mit wasserdurchlässigen Fugen, Betonsteinpflaster, Natursteinpflaster, Öko-Pflaster, Kopfsteinpflaster, Grün- und Kiesdächer | 0,6 |
| 4. schwachversiegelte Flächen, z. B. sandgeschlämmte Flächen, Kieswege, Flächen von Kinderspiel- und Sportplätzen, Rasengittersteine, Flächen mit wassergebundenen Deckschichten | 0,2 |

(3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden,

zu berücksichtigen. Der AZV Parthe kann vom Gebührenschuldner einen Nachweis über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück auf Kosten des Gebührenschuldners verlangen.

(4) Sofern tatsächlich überbaute oder befestigte Flächen an ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) zur unterjährigen Nutzung abgeschlossen sind, die einen Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und über ein Speichervolumen von mindestens 2 m³ verfügen, wird die versiegelte Grundstücksfläche um 6 m² pro m³ Speichervolumen reduziert.

(5) Beruht die Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche auf fehlerhaften, unvollständigen oder unterlassenen Feststellungen oder Angaben, kann der AZV Parthe die Berechnung der Gebühr ändern und die nicht erhobene Gebühr nachträglich geltend machen. Über die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten Flächen des Grundstücks und deren Versiegelungsgrad ist auf Verlangen des AZV Parthe durch den Gebührenschuldner jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 8

Ermittlung der zu veranlagenden Fläche

(1) Der Gebührenschuldner hat dem AZV Parthe auf dessen Anforderung binnen eines Monats Folgendes schriftlich und wahrheitsgemäß mitzuteilen:

1. den Umfang der bebauten und versiegelten Flächen,
2. deren Größe und die Art der Flächenversiegelung (wie z. B. Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, Normaldach, begrünte Dachflächen),
3. ob von den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die Kanalisation entwässert wird.

(2) Der AZV Parthe kann vom Gebührenschuldner auch Angaben zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser, zum Vorhandensein und Fassungsvermögen von Zisternen sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung verlangen. Änderungen der nach § 7 maßgeblichen Umstände, insbesondere des Umfangs der bebauten und befestigten Flächen hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen und geeignete Nachweise vorzulegen. Der AZV Parthe ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung von Änderungen, die zu einer Gebührenerhöhung führen, die Berechnungsgrundlage der Flächenfestsetzung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

(3) Wird die Abgabe der Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der AZV Parthe berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.

§ 9

Gebührenmaßstab für dezentrale Entsorgung

(1) Für Schmutzwasser und Fäkalschlamm, die aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen) entnommen, abgefahren und gereinigt werden, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entnommenen Menge laut Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges in Kubikmeter.

(2) Für Schmutzwasser (auch Abwasser aus Kleinkläranlagen), das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen

sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 4 und 5 ermittelten Abwassermenge.

(3) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser (§ 7 Abs. 3 der Abwassersatzung des AZV Parthe) über öffentliche Kanäle, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Höhe der Abwassergebühren

Abs.	Gebühr	Gebührenhöhe
(1)	Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Grundgebühr je Jahr und angeschlossener Wohneinheit (WE) gemäß § 3 Abs. 4	108,00 €
(2)	Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Mengengebühr je m ³ Schmutzwasser	3,96 €
(3)	Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Kanäle, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Abwassergebühr je m ³ Schmutzwasser	2,22 €
(4)	Für die Teilleistung Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Gruben beträgt die Abwassergebühr je m ³ entnommener Menge	25,98 €
(5)	Für die Teilleistung Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen beträgt die Abwassergebühr je m ³ entnommener Menge	36,87 €
(6)	Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Abwassergebühr je m ² versiegelter Fläche und Jahr	0,95 €
(7)	Für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser über öffentliche Kanäle, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Abwassergebühr je m ³ Wasser	3,96 €
(8)	Für die Teilleistung Entsorgung von sonstigem Wasser über öffentliche Kanäle, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Abwassergebühr je m ³ Wasser	2,22 €

§ 11 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben und Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt.

§ 12 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, dem Beginn der tatsächlichen Nutzung oder, bei Grundgebühren, mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Wechsel des Gebührenschuldners im Laufe eines Veranlagungszeitraums geht die Pflicht des bisherigen Gebührenschuldners nach Satz 1 auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Ändern sich im Laufe eines Veranlagungszeitraums die Eigentums-, Erbbaurechts-, Nießbrauchs oder Nutzungsverhältnisse an einem Grundstück und ist damit ein Wechsel der Gebührenpflicht verbunden, geht die Pflicht nach Absatz 1 mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsänderung auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgebend ist die Rechtsänderung im Grundbuch bzw. die Erklärung des bisherigen oder des neuen Gebührenschuldners.

(3) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 10 Abs. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 jeweils zum Ende des Kalenderjahrs für das jeweilige Kalenderjahr. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht nach Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahrs, ist der Veranlagungszeitraum abweichend von Satz 2, der Zeitraum ab Beginn dieser Pflicht bis zum Ende des Kalenderjahrs.

(4) In den Fällen des § 10 Abs. 4 und 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

§ 13 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen

(1) Die auf der Grundlage des § 10 abgerechneten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum sind in der Regel sechs Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres fällig. Jeder der sechs Vorauszahlungen ist dabei jeweils ein Sechstel der Summe aus Verbrauchs- und Grundgebühr des Vorjahres (Gesamt-Vorauszahlungsbetrag) zu Grunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Wird der Gebührenbescheid erst nach Ablauf eines oder mehrerer Fälligkeitstermine nach Satz 2 erstellt, ist der Gesamt-Vorauszahlungsbetrag abweichend von Satz 3 auf die verbleibenden Fälligkeitstermine aufzuteilen. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden. Ist aus Gründen, die der AZV Parthe nicht zu vertreten hat, die Jahresabrechnung des Vorjahres nicht bis zum 31.05. des laufenden Jahres möglich, wird dem Gesamt-Vorauszahlungsbetrag die Summe aus Verbrauchs- und Grundgebühr des Vorjahres zu Grunde gelegt.

(3) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum sind in der Regel drei Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 6, 7 und 8 zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15.04., 15.08. und 15.12. eines jeden Jahres fällig. Jeder der drei Vorauszahlungen ist dabei jeweils 30 % der Verbrauchsgebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden. Beträgt die Summe der Vorauszahlungen für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung nach § 10 Abs. 6 weniger als 15,00 EUR, ist abweichend von Satz 1 auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Abs. 6 keine Vorauszahlung fällig.

(4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Absätzen 2 und 3 geschätzt.

§ 14

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe anzuzeigen:

1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück,
2. Änderungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
3. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
4. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners.

Die Anzeigepflichten treffen den bisherigen als auch den neuen Gebührenschuldner.

Mit der Anzeige über den Wechsel des Gebührenschuldners ist auch der vereinbarte oder abgelesene Stand des Trinkwasserzählers und die Stände aller privaten Wasserzähler mitzuteilen.

(2) Bis zum 31.01. jeden Jahres hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe die zum 31.12. des Vorjahres ermittelte

1. Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
2. Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3 der Abwassersatzung des AZV Parthe),
3. Menge der auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (auch Niederschlagswassermengen), soweit sie als Trink- oder Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) anzuzeigen und
4. die aktuellen Zählerstände der auf dem Grundstück befindlichen privaten Wasserzähler (§ 5 Abs. 2) mitzuteilen.

(3) Unverzüglich hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe mitzuteilen:

1. die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Der Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist binnen zwei Wochen dem AZV Parthe anzuzeigen,

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Gebührenschuldner diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(6) Darüber hinaus hat der Gebührenschuldner dem AZV Parthe unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren

beeinflussen können, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich dem AZV Parthe anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn derartige Anlagen neu geschaffen, geändert bzw. beseitigt werden.

(7) Der AZV Parthe behält sich für die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 6 Vorortkontrollen vor. Im Zweifel sind diese maßgeblich für künftige Änderungen der Berechnungsgrundlagen.

§ 15

Haftung des AZV Parthe

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV Parthe nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.

Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung der Gebührenschuldner zur Sicherung gegen Rückstau (§ 16 der Abwassersatzung des AZV Parthe) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV Parthe nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 16

Haftung der Benutzer

Der Gebührenschuldner haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassersatzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

Der Gebührenschuldner hat den AZV Parthe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Sächs-KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 18

Datenverarbeitung

(1) Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten, die dem AZV Parthe und Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben bekannt werden, zulässig. Der AZV Parthe darf

sich hierbei diese Daten von den zuständigen Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeiten.

2. Bedient sich der AZV Parthe bei der Gebührenerhebung eines Dritten, darf sie diesem die nach Abs. 1 gewonnenen Daten ebenfalls übermitteln. Der Dritte darf diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Gebührenerhebung verarbeiten.
3. Die Datenverarbeitung erfolgt in der Regel automatisiert. Ein Profiling findet nicht statt.

(2) Datenschutz

Der AZV Parthe verpflichtet sich, die zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Im Übrigen gilt die auf der Homepage www.azv-parthe.de veröffentlichte Datenschutz- und Transparenzerklärung.

§ 19

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grund-

stückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Soweit Forderungen aus der Abwasserbeseitigung vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstanden sind, gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe in der Fassung der im Sächsischen Amtsblatt vom 08.11.2018 Nr. 45/2018 S. A 729f veröffentlichten 2. Änderung und das ebenfalls a. a. O. veröffentlichte Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbands für die Reinhaltung der Parthe.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 tritt § 2 Absatz 1 Satz 3 am 01. Januar 2024 in Kraft.

Borsdorf, den 29. November 2023

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe
Birgit Kaden
Verbandsvorsitzende

*Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form verwendet. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für weibliche und diverse Personen gleichermaßen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Beteiligungsbericht 2022

Vom 28. November 2023

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen hat nach § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung

der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, den Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2022 aufgestellt und dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28. November 2023 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht wird in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dresden, den 28. November 2023

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Bernd Müller
Direktor

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Vom 28. November 2023

Der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat in seiner Sitzung am 28. November 2023 den Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung 2022

Ordentliche Erträge	168.300.481,94 €
Ordentliche Aufwendungen	225.555.922,47 €
Ordentliches Ergebnis	-57.255.440,53 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Sonderergebnis	0,00 €
Gesamtergebnis	-57.255.440,53 €

Das ordentliche Ergebnis von -57.255.440,53 € wird mit dem nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag verrechnet. Zusätzlich werden 3.433.962,76 € der Kapitalposition zugeführt. Der nicht durch Kapitalposition gedeckte Fehlbetrag erhöht sich damit insgesamt um 60.689.403,29 €.

2. Finanzrechnung 2022

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	164.355.646,78 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.498.380,86 €
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.857.265,92 €
Einzahlungen für Investitionen	46.000.000,00 €
Auszahlungen für Investitionen	124.763.082,43 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-78.763.082,43 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-31.905.816,51 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,00 €
Einzahlungen aus Wertpapierverschuldung	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Wertpapierverschuldung	0,00 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Änderung des Finanzmittelbestands

	-31.905.816,51 €
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00 €
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00 €
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	282.825.194,18 €
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	285.531.165,25 €
Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-2.705.971,07 €
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	-34.611.787,58 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00 €
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-34.611.787,58 €
Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	55.934.941,19 €
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	21.323.153,61 €

3. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022

Aktiva	
Anlagevermögen	1.061.103.638,29 €
Umlaufvermögen	31.741.945,28 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.994.529,82 €
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	997.986.032,08 €
Summe Aktiva	2.099.826.145,47 €
Passiva	
Kapitalposition	3.433.962,76 €
Sonderposten	3.263.154,88 €
Rückstellungen	2.088.301.900,00 €
Verbindlichkeiten	3.028.195,01 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.798.932,82 €
Summe Passiva	2.099.826.145,47 €

Dresden, den 28. November 2023

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Bernd Müller
Direktor

Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022

Vom 21. November 2023

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat in seiner Sitzung am 21. November 2023 den Jahresabschluss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

1. Jahresabschluss 2022

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

Anlagevermögen	4.351.098.605,11 €
Umlaufvermögen	148.195.971,70 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.225.123,19 €
Summe Aktiva	4.514.549.700,00 €

Passiva

Eigenkapital	-232.168,53 €
Rückstellungen	4.511.253.395,65 €
Verbindlichkeiten	766.661,91 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.761.810,97 €
Summe Passiva	4.514.549.700,00 €

Gewinn- und Verlustrechnung 2022

Summe der Erträge	382.963.106,43 €
Summe der Aufwendungen	145.905.273,42 €
Zuführung zur Rückstellung Zusatzrente	236.315.379,36 €
Zuführung zur Rückstellung ZusatzrentePlus	2.868.223,00 €
Jahresfehlbetrag	-2.125.769,35 €
Entnahme aus der Verlustrücklage	1.780.904,70 €
Auflösung der Rückstellung für Leistungsverbesserung	112.696,12 €
Bilanzverlust	-232.168,53 €

2. Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Auflösung der Rückstellung für Leistungsverbesserung und den Verzehr der Verlustrücklage reduziert. Der verbleibende Bilanzverlust beträgt 232.168,53 €.

3. Die Verwaltung wird entlastet.

4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 der Zusatzversorgungskasse wurden durch die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15. September 2023 testiert:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Dresden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Dresden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Dresden, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Zusatzversorgungskasse zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt II. 9 „Verlustvortrag/Bilanzverlust“ des Anhangs sowie Abschnitt XII des Lageberichts, welche die laufenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung beschreiben und davon ausgehen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gewährleistet werden kann. Dies setzt insbesondere voraus, dass die erforderliche Vermögensverzinsung tatsächlich erzielt wird. Des Weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf das im Bericht des Aktuars vom 7. Juli 2023 gegebene Fazit zur Finanzlage:

„Der Jahresfehlbetrag von 2,1 Mio. EUR konnte durch die Verlustrücklage und die Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht vollständig ausgeglichen werden, so dass zum 31.12.2022 ein bilanzieller Fehlbetrag von 232 TEUR ausgewiesen wird. Ein bilanzieller Fehlbetrag in der Freiwilligen Versicherung ist aus aktuarieller und aufsichtsrechtlicher Sicht ein Missstand, der grundsätzlich unverzüglich zu beheben ist.

- Vor dem Hintergrund, dass
- die Kasse mit § 59 Abs. 2 Satz 2 über die satzungsmäßige Möglichkeit verfügt, einen Fehlbetrag in der Freiwilligen Versicherung durch Vermögenstransfer aus dem Umlagevermögen der Pflichtversicherung zu beseitigen, und
 - zudem davon ausgeht, den Fehlbetrag im kommenden Jahr mit einer Renditeerwartung von 3,7 % aus eigener Kraft decken zu können,

halte ich es für vertretbar, die weitere Entwicklung bis zum Jahresende abzuwarten. Wenn der Fehlbetrag nicht aus eigener Kraft beseitigt werden kann, sind konkrete Maßnahmen erforderlich, um den Fehlbetrag planmäßig zu beseitigen.“

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zusatzversorgungskasse vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Zusatzversorgungskasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unter-

nehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Zusatzversorgungskasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Zusatzversorgungskasse abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Zusatzversorgungskasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Zusatzversorgungskasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zusatzversorgungskasse vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, den 21. November 2023

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Bernd Müller
Direktor

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 44. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 5. Dezember 2023

Die 44. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Vogtland-Zwickau findet am Mittwoch, den 20. Dezember 2023 um 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach, Wiesenstraße 62, 08468 Reichenbach (Veranstaltungsforum im 3. OG) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Protokollbestätigung der 43. Konventssitzung vom 9. November 2023
3. Benennung von zwei Konventsmitgliedern zur Protokollunterzeichnung
4. Beschlussvorlage Nummer 44/213/23 mit Anlagen
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022
5. Beschlussvorlage Nummer 44/214/23
Beschluss zur nachträglichen Erhöhung der investiven Zuwendung zur Neuanschaffung eines Bibliotheksbusses für die Kreis- und Fahrbibliothek der Vogtland Kultur GmbH
6. Beschlussvorlage Nummer 44/215/23 mit Anlage
Beschluss zum Haushaltsvollzug des Jahres 2023
7. Beschlussvorlage Nummer 44/216/23 mit Anlage
Beschluss zur Haushaltssatzung einschließlich Förderlisten 2024
8. Verschiedenes

Zwickau, den 5. Dezember 2023

Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau
Michaelis
Vorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 41/23

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE38 8705 0000 3447 0207 40, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz, auf den Namen Gotthard Schreuer, zuletzt wohnhaft Am Bürgerheim 01, 08371 Glauchau, wird der Ausschließungs-

beschluss vom 15. November 2023 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 27. November 2023

Amtsgericht Chemnitz
Abo-Rady
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln
– Zweigstelle Hainichen –
Aktz.: 4 II 6/23

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 16. November 2023 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen: Der abhandengekommene oder vernichtete Grundschuldbrief Gruppe 2, Nummer 15002697 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Mühlbach, Blatt 788 in Abteilung III unter Nummer 5 am 4. Juni 1996 gemäß Bewilligung vom 10. April 1996 (UR-Nummer 458/1996 Notar Dr. Neupert, Chemnitz) eingetragenen Grundschuld in

Höhe von 20 000 DM nebst 15 Prozent Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle der Zivilabteilung des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 16. November 2023

Amtsgericht Döbeln
Merkel
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln
– Zweigstelle Hainichen –
Aktz.: 4 II 7/23

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 16. November 2023 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen: Der abhandengekommene oder vernichtete Grundschuldbrief Gruppe 2, Nummer 15003647 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Mittweida, Blatt 3959 in Abteilung III unter Nummer 2 am 12. April 1999 gemäß Bewilligung vom 5. März 1999 (UR-Nummer 417/99-Notar Mallon, Mittweida) eingetragenen Grundschuld in Höhe von 85 000 DM nebst Zinsen von 15 Prozent

jährlich und 5 Prozent Nebenleistungen, wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle der Zivilabteilung des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 16. November 2023

Amtsgericht Döbeln
Merkel
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln
– Zweigstelle Hainichen –
Aktenzeichen: 4 II 11/23

Frau Andrea Schilde, Gutenbergstraße 5, 09669 Frankenberg/Sa. hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Gruppe 2 Nummer 12621295 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Niederlichtenau, Blatt 1002 in Abteilung III unter Nummer 3 für die Gewerbekreditbank AG, Düsseldorf eingetragenen Grund-

schuld in Höhe von 40.000 DM nebst Zinsen von 18 Prozent jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 30. Januar 2024 seine Rechte schriftlich beim AG Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4 in Hainichen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 16. November 2023

Amtsgericht Döbeln
Merkel
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die **Berufsakademie Sachsen** zählt mit den Hochschulen zu den Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches. Voraussichtlich zum 1. Januar 2025 wird die Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen umgewandelt. Sie führt Studierende in dual organisierten Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering. Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an den Staatlichen Studienakademien und die praktischen Studienabschnitte bei einem Praxispartner realisiert.

An der **Staatlichen Studienakademie Plauen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende drittmittelfinanzierte Projektstelle in Teilzeit (62,5 %) befristet bis 31. Dezember 2025 zu besetzen. Eine Weiterbeschäftigung im Projekt über den 31. Dezember 2025 hinaus ist aufgrund der Projektbefristung ausgeschlossen. Wir suchen Sie als:

Verwaltungsangestellte/r (m/w/d) (Kennziffer PL 10-2023)

Unter Anleitung des Projektleiters (Direktor der Staatlichen Studienakademie Plauen) unterstützen Sie als Verwaltungsangestellte/r die Projektmitarbeiter/in im administrativen Bereich. Zugleich unterstützen Sie den Verwaltungsleiter der Akademie bei der Bewirtschaftung und Abrechnung der Drittmittel.

Ihre Aufgaben:

- Unterstützung bei allen administrativen Aufgaben, insbesondere auch die selbständige Organisation und Dokumentation des Projektes
- Vorbereitung von Teambesprechungen, Protokollierung und Information an die beteiligten Projektpartner
- Planung, Vorbereitung und Koordination projektbezogener Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Pressearbeit sowie Interessentengewinnung und -betreuung,
- Unterstützung bei der Erstellung von Publikationen, Fachvorträgen und wissenschaftlichen Beiträgen
- Durchführung der Projektabrechnung
- allgemeine Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben und Koordination des Informationsaustauschs der Projektpartner

Ihr Profil:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbar
- möglichst mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise im Bildungsbereich beziehungsweise im Bereich drittmittelfinanzierter Projekte
- sichere IT-Kenntnisse, vor allem im Umgang mit der Standardsoftware (vor allem MS-Office)

- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Organisationstalent
- genaue, selbstständige, effektive und teamorientierte Arbeitsweise
- sehr gutes Ausdrucksvermögen, Kommunikationsstärke sowie sicheres und freundliches Auftreten
- Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit entsprechend der dienstlichen Erfordernisse und im Rahmen der tariflichen sowie dienstlichen Arbeitszeitregelungen
- Dienstreisebereitschaft und Fahrerlaubnis mind. Klasse B

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie in Plauen.

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L); bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 5. Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis. Die Staatliche Studienakademie Plauen begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sie sind interessiert und überzeugt, dass Sie über die genannten Voraussetzungen verfügen?

Dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Beurteilungen, lückenloser Tätigkeitsnachweis) unter Angabe der Kennziffer PL 10/2023 bis zum 31. Dezember 2023

vorzugsweise per E-Mail an:
bewerbung.plauen@ba-sachsen.de

(Bitte verwenden Sie **eine** PDF-Datei/ maximal 10 MB für Ihre Online-Bewerbung mit folgender Kennzeichnung: PL 10/2023-Name-Vorname)

oder **postalis**ch an:

Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Plauen
Büro des Direktors
Schloßberg 1
08523 Plauen

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Danach werden die Unterlagen nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet. Ferner weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandene Kosten leider nicht erstattet werden können.

Die **Berufsakademie Sachsen** zählt mit den Hochschulen zu den Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches. Voraussichtlich zum 1. Januar 2025 wird die Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen umgewandelt. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering. Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an den Staatlichen Studienakademien und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

An der **Staatlichen Studienakademie Bautzen** ist folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

**Professor für digitale
Fertigungsprozessgestaltung (m/w/d)**
(Entgeltgruppe E 15 TV-L, Vollzeit, unbefristet)
(Kennziffer: BZ 2023/07)

Aufgabenprofil:

Der Schwerpunkt der Ausschreibung ist dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugeordnet. Die Lehre ist auch in den ingenieurtechnischen Lehrveranstaltungen des Studienbereiches Technik der Staatlichen Studienakademie Bautzen zu erbringen. Die Bewerber_innen müssen über ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium im Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, der Elektrotechnik oder einer vergleichbaren Ingenieurwissenschaft, Erfahrungen in der Lehre und berufliche Praxis verfügen. Die Lehrsprache ist Deutsch.

Neben vertieften Kenntnissen in den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sind **fachspezifische Kenntnisse** in **mindestens zwei der folgenden Bereiche** wünschenswert:

- Fertigungsprozessgestaltung
- Produktions- und Automatisierungstechnik
- Messtechnik
- Technische Grundlagenfächer (Ingenieurmathematik, Physik und ähnlichem)

In der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung sowie zur effizienten Gestaltung der wissenschaftlichen und praktischen Studienphasen sind ausgeprägtes fachdidaktisches Geschick, fachpraktische Erfahrungen als kompetenter Gesprächspartner für die dualen Praxispartner sowie Erfahrungen und Kenntnisse bei der Betreuung von Studierenden und in der Organisation von Studienabläufen erforderlich. Konzeptionelle Fähigkeiten zur Weiterentwicklung von Studienangeboten, hohes Interesse an Zukunftsthemen sowie Engagement und Einsatzfähigkeit für die Weiterentwicklung der strategischen Kompetenzfelder der Berufsakademie Sachsen werden vorausgesetzt.

Alle Bewerber_innen müssen die folgenden Einstellungsvoraussetzungen erfüllen:

1. **abgeschlossenes Hochschulstudium** des entsprechenden Wissenschaftsgebietes,
2. **pädagogische Eignung**, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, hochschuldidaktische Qualifikatio-

- nen und durch eine Probeveranstaltung (Probenvortrag, Probelehrveranstaltung) nachgewiesen wird,
3. **besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit**, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. **besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in einer mindestens 5-jährigen einschlägigen beruflichen Praxis**, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein sollen.

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie in **Bautzen**. Bei Bedarf ist der Einsatz auch an einer anderen Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen möglich.

Die Art und der Umfang der dienstlichen Aufgaben der Lehrpersonen an der Berufsakademie Sachsen ergeben sich aus der Sächsischen Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung (SächsBADAVO) vom 26. Juli 2019 (SächsGVBl S. 602).

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe E 15. Berufungen beziehungsweise Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis. Die Berufsakademie Sachsen begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen schwerbehinderter Personen oder Gleichgestellter nach Maßgabe des SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, der fachpraktischen Berufserfahrungen und Lehrtätigkeit) sowie beglaubigte Kopien von Urkunden über akademische Vorbildung und Abschlüsse, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis sowie Nachweise wissenschaftlicher Leistungen und Veröffentlichungen und zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind **innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen beziehungsweise bis zum 15. Januar 2024** zu richten an:

personal.bautzen@ba-sachsen.de

Bitte verwenden Sie **eine PDF-Datei** für ihre Online-Bewerbung mit folgender Kennzeichnung:
BZ_2023_07_Name_Vorname.

oder postalisch an:
Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Bautzen
Sekretariat der Direktion
Löbauer Str. 1
02625 Bautzen

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Ferner weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandene Kosten leider nicht erstattet werden können.

Der **Landkreis Zwickau** ist einer der stärksten Wirtschaftsstandorte in den neuen Bundesländern. Aufgrund seiner landschaftlichen Vielfalt und seines kulturellen Erbes ist er einer der attraktivsten Lebensräume in Sachsen. Seine breit aufgestellte Bildungslandschaft garantiert eine durchgängige Betreuung und Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen.

Unsere moderne, dienstleistungsorientierte und familienfreundliche Landkreisverwaltung ist Dienstleister für rund 310 000 Bürgerinnen und Bürger sowie 14 000 Unternehmen und freut sich auf Ihre Mitarbeit!

Das **Landratsamt Zwickau** sucht für den derzeitigen **Standort Glauchau**

**eine/einen
Amtsleiterin/Amtsleiter
Immobilienmanagement (w, m, d)**

unter der Kennziffer im Dezernat für das	323/2023/DI Finanzen und Service Amt für Zentrales Immobilienmanagement
in Stellenbewertung	Vollzeit (mit 39 Wochenstunden) Entgeltgruppe 13 beziehungsweise 14 TVöD-VKA (entsprechend des vorliegenden Abschlusses) Besoldungsgruppe A 14 Sächs-BesG (bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen)
Beschäftigungsdauer Beschäftigungsbeginn	unbefristet 1. April 2024

Ihr Aufgabengebiet:

Sie sind für die Leitung des vollumfänglichen Bereiches des Gebäude- und Immobilienmanagements der Landkreisverwaltung zuständig. Damit obliegt Ihnen die inhaltliche, fachliche, organisatorische und koordinative Gesamtverantwortung des kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements sowie für die 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes. Sie verantworten die technische und kaufmännische Planung, Steuerung und Kontrolle von Neubau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich der Budgetüberwachung und des Vertragsmanagements. In Ihrer Funktion fördern Sie Maßnahmen im Bereich des Energie- und Umweltmanagements.

Im Einzelnen zählen zu Ihren Aufgaben:

- die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Planung, Vorbereitung, Projektdurchführung, Projekt- und Bauüberwachung sowie Abnahme und Abrechnung aller Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- die Verantwortung für die Förderanträge für Investitionsmaßnahmen, die Verwendungsnachweise und die Abrechnung der Fördermittel,
- das Führen von Verhandlungen und der Abschluss von Verträgen mit Nutzern und Mietern der Gebäude, mit Lieferanten, Handwerkern, Architekten, Fachingenieuren et cetera sowie die Entscheidung über Planungsaufgaben und -inhalte sowie deren Umsetzung gegenüber Architekten und sonstigen Fachingenieuren,
- die Jahresplanung und die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung des Immobilienmanagements,
- die Haushaltsdurchführung durch laufende Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- das Controlling des Immobilienmanagements,

- die Leitung und Organisation des Amtes sowie die Konzeption und Sicherung seiner perspektivischen, strategischen Entwicklung,
- die Einleitung und Durchführung von Veränderungsprozessen, die Optimierung von Geschäftsprozessen, die permanente Aufgabenkritik und die Leistungsintensivierung,
- die dezernats- und ämterübergreifende Koordination sowie das Konflikt- und Beschwerdemanagement,
- die Planung, Sicherung und Überwachung der Ressourcen des Amtes,
- die Förderung der Mitarbeiterleistungen durch fachliche Anleitung, die Sicherstellung des Wissensstandes, die Beeinflussung von Zusammenarbeit, Motivation sowie Verantwortungs- und Kostenbewusstsein und
- die Erarbeitung, fachliche Vertretung und Verantwortung von Vorlagen für Gremien.

Unsere Erwartungen:

Sie verfügen über eine der folgenden Qualifikationen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom/Master mit Eingruppierung in Entgeltgruppe E 14), hilfsweise abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplomgrad mit dem Zusatz FH oder Bachelor mit Eingruppierung in Entgeltgruppe E 13)
- mit baufachlicher Ausrichtung (Hochbau, Technisches Facility Management, Klimatechnik, Versorgungstechnik, Anlagenbetriebstechnik, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik, Elektrotechnik oder Technische Gebäudeausrüstung unter anderem) oder
- mit wirtschaftlicher Ausrichtung und nachgewiesenen Kenntnissen im bautechnischen Bereich oder
- mit verwaltungsrechtlicher Ausrichtung und nachgewiesenen Kenntnissen im wirtschaftlichen und bautechnischen Bereich oder
- eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsstufe (bisher: Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst mit Statusamt in Besoldungsgruppe A 14) der Fachrichtung
- Naturwissenschaft und Technik mit Schwerpunkt technischer Verwaltungsdienst (Bautechnischer Dienst, Bautechnischer Verwaltungsdienst) oder
- nichttechnischer Verwaltungsdienst mit Schwerpunkt Allgemeiner Verwaltungsdienst

Sie haben fundierte und fachübergreifende Kenntnisse des Bau- und Gebäudemanagements sowie Kenntnisse technischer Gesetzes- und Normbestimmungen sowie einschlägiger Vergabeordnungen. Außerdem bringen Sie Berufserfahrung in der Planung und Steuerung von Bauprojekten oder der Betreuung eines Immobilienbestands mit. Ein ausgeprägtes Verständnis für den nachhaltigen Betrieb von Gebäuden setzen wir voraus.

Sie besitzen die Fähigkeit, strategische Konzepte zu verstehen, zu entwickeln und in die operative Umsetzung zu transferieren. Sie verstehen sich als kompetente Führungspersönlichkeit und bringen Erfahrung in der Leitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vorzugsweise im öffentlichen Dienst, mit.

Mitzubringen sind außerdem die Bereitschaft zur Mitarbeit im Verwaltungsstab und im Arbeitsschutzausschuss des Landkreises sowie zur Teilnahme am Diensthabendensystem der Landkreisverwaltung.

Unser Angebot:

- Nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 14 des Tarif-

vertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Verbeamtung. Für Beamte steht für den Dienstposten eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zur Verfügung.

- eine spannende Aufgabe in einem transparenten und offenen Arbeitsumfeld
- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u. a. durch flexible Arbeitszeiten ohne Kernzeiten sowie mobiles Arbeiten im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarungen
- stellenbezogene Fortbildungsmöglichkeiten
- attraktive übertarifliche Arbeitgeberleistungen in Form von steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschüssen zum Job-Ticket, zu Kinderbetreuungskosten, zu Gesundheitskursen oder zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Möglichkeit zum Fahrradleasing
- 30 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr sowie arbeitsfrei an Heiligabend und Silvester
- betriebliche Altersvorsorge (ZVK) bei Anstellung nach TVöD und Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Im Interesse der in der Landkreisverwaltung Zwickau angestrebten Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens, sind Bewerbungen von Personen jeden Geschlechts gleichermaßen erwünscht. Die im Text verwandte Schreibform dient allein der Vereinfachung und steht für die geschlechtsneutrale Bezeichnung des Berufs.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse aller Vorarbeitgeber und dienstliche Beurteilungen) über unser elektronisches Bewerberportal ein. Bitte prüfen Sie, ob Ihr letztes Arbeitszeugnis beziehungsweise Ihre letzte Beurteilung noch ein zutreffendes Bild über Ihre Tätigkeit und Leistung enthält und beantragen Sie gegebenenfalls ein neues Zwischenzeugnis beziehungsweise Beurteilung.

Ausführliche Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auch auf unserer Homepage unter: www.landkreis-zwickau.de/bewerber-faq.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlags werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss: 7. Januar 2024

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Vorlage der Feststellung der Vergleichbarkeit und Anerkennung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Ansonsten kann Ihre Bewerbung im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter www.kmk.org/zab. Bewerberinnen/Bewerber aus Nicht-EU-Staaten (Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz ausgenommen) fügen der Bewerbung einen aktuellen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Aufenthaltsgesetz bei, welcher die Erwerbstätigkeit ausdrücklich gestattet.

Die Person, die nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehen ist, ist verpflichtet ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Ihre Bewerbungsdaten werden im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG) und dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) verarbeitet. Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Zwickau im Rahmen des Auswahlverfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage unter: www.landkreis-zwickau.de/datenschutz.

Im **Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland** ist ab sofort in der Außenstelle Vogtland, Klingenthaler Straße 25, 08262 Muldenhammer/ OT Tannenbergstal, die Stelle der

Fachberatung (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu besetzen.

Sie erwartet eine vielfältige, interessante aber auch fachlich anspruchsvolle Tätigkeit, die im Wesentlichen folgende Aufgaben umfasst:

- Entwicklung und Betreuung von Naturparkprojekten
- Fachliche Koordinierung mit dem LfULG, dem Planungsverband Region Chemnitz, den Forstbezirken des Staatsbetriebs Sachsenforst und den Tourismusverbänden bei der Erstellung von Fachkonzepten, die die Entwicklung des Naturparkgebietes berühren
- Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben insbesondere in den Schutzzonen des Naturparkgebietes als Träger öffentlicher Belange
- Mitarbeit bei der Umsetzung bzw. Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Naturparks Erzgebirge/Vogtland
- Betreuung und Anleitung von Teilnehmenden am Freiwilligen ökologischen Jahr, ehrenamtlich Tätigen, Studierenden sowie Praktika Absolvierenden
- Fachliche Vorbereitung bzw. Mitarbeit bei der Erstellung von Förderanträgen
- Zusammenarbeit zu Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung der Außenstelle mit dem Naturparkteam, z. B. Erstellung von Infomaterial, Vortragstätigkeit, geführte Wanderungen und Betreuung von Infoständen
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Bildungseinrichtungen
- Zuarbeit für die Haushaltsplanung

Das Aufgabengebiet erfordert:

- abgeschlossenes Hochschulstudium auf dem Gebiet der Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Land- und Forstwirtschaft, Ökologie, Geographie, Biologie oder Hydrologie oder gleichwertig
- Berufserfahrung bei Projektentwicklung und -koordination, vor allem Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

- ausgeprägte Fähigkeit zur konzeptionellen Tätigkeit
- Kenntnisse bzw. Berufserfahrung auf dem Gebiet des kommunalen Verwaltungsdienstes wünschenswert
- hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Organisationsvermögen, Flexibilität und Belastbarkeit
- fundierte PC- Kenntnisse (MS Office, GIS)
- Führerschein Klasse B

Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des TVöD – kommunal/EG 10 verbunden mit den einschlägigen Leistungen des öffentlichen Dienstes (z. B. Betriebsrente).

An unserem ansprechenden Arbeitsort in der Außenstelle Vogtland bieten wir zudem familienfreundliche Arbeitsbedingungen.

Die Anstellung erfolgt mit einer gesetzlichen Probezeit von 6 Monaten entsprechend TVöD. Die zu besetzende Stelle ist nur bedingt für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Wir bieten regelmäßig die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung entsprechend dem aktuellen Aufgabenerfordernis.

Schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Den entsprechenden Nachweis bitten wir den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (nur digital als eine zusammengefügte pdf-Datei) senden Sie bitte

bis zum 5. Januar 2024

an
Zweckverband Naturpark Erzgebirge/ Vogtland
Schloßplatz 8
09487 Schlettau
E-Mail: kontakt@naturpark-erzgebirge-vogtland.de

Wir weisen freundlich darauf hin, dass eine Bewerbung gleichzeitig mit dem Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung persönlicher Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens verbunden ist. Kosten, die mit der Bewerbung verbunden sind, können nicht erstattet werden.

